

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
auch wenn die GOZ-Novellierung nun evtl. doch noch kommen wird, werden Sie bis dahin in der alltäglichen Praxis oftmals mit Fragen Ihrer Patienten zum Thema Analogleistungen konfrontiert werden. Um Ihnen von Seiten der Kammer in der Argumentation hilfreich zur Seite zu stehen, haben wir folgendes Patienteninformationsblatt entworfen, was Sie sich gerne über unsere Internetseite ausdrucken und an Ihre Patienten weitergeben können.

Ein gesundes neues Jahr wünscht Ihnen und Ihren Mitarbeitern – Dr. Helmut Kesler



Patienteninformation

Die Gebührenordnung für Zahnärzte

Sehr geehrte Patientin! Sehr geehrter Patient!

Mit diesem Informationsblatt möchten wir Ihnen die Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) näher erläutern und erklären, warum für einige zahnärztliche Leistungen eine Honorarvereinbarung erforderlich sein kann.

Die Gebühren für privat Zahnärztliche Leistungen richten sich nach der amtlichen Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ). Dort sind die zahnärztlichen Leistungen mit dem Stand der Zahnmedizinischen Wissenschaft zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gebührenordnung im Jahre 1988 beschrieben. Diese GOZ bildet, seit dem Inkrafttreten unverändert, immer noch die Grundlage für die Honorarabrechnung des Zahnarztes und kann deshalb den Fortschritt in der Zahnmedizin nicht abbilden. Dies zeigt sich schon in der mittlerweile großen Zahl an sogenannten Analogleistungen. So werden Zahnmedizinische Behandlungen bezeichnet, die aber in der amtlichen Gebührenordnung aufgrund des bereits erwähnten Alters keine Berücksichtigung gefunden haben. Beispielsweise ist es heute absolut üblich, eine Kunststofffüllung in der „Schmelz-Dentin-Adhäsivtechnik“ in den Zahn einzubringen. Damit wird eine deutlich bessere Haltbarkeit der Füllung erzielt.

Da der Gesetzgeber in der GOZ von 1988 den folgenden wissenschaftlichen Fortschritt nicht ausbremsen wollte, wurde es ermöglicht, durch den Abschluss einer Honorarvereinbarung nach § 2 GOZ, auch damals noch nicht bekannte Therapiemöglichkeiten berechnen zu können.

Die Zahnmedizin hat in den vergangenen Jahren große Fortschritte bei der Entwicklung neuer Behandlungsmethoden und Materialien gemacht. Diese haben das Ziel, Ihnen als Patienten

eine noch schonendere und qualitativ höherwertige Versorgung anbieten zu können. Aber auch die in der amtlichen Gebührenordnung beschriebenen Leistungen haben sich in den letzten Jahren in Methode und Umfang deutlich verändert. Der Gebührenrahmen, den die amtliche Gebührenordnung für diese Leistungen vorsieht, ist oftmals nicht mehr ausreichend, um die Kosten, die mit der Erbringung der zahnärztlichen Leistung nach dem heutigen Stand der Zahnmedizinischen Wissenschaft verursacht werden, darzustellen. Insbesondere der regelmäßig höhere zeitliche und technische Aufwand ist in der z.Z. gültigen GOZ nicht ausreichend berücksichtigt.

Um Ihnen den Zahnmedizinischen Fortschritt in seiner gesamten Bandbreite anbieten zu können, ist es deshalb für Ihre Zahnarztpraxis unumgänglich, mit Ihnen für bestimmte Leistungen, die in der amtlichen Gebührenordnung nicht enthalten sind oder aber in der Leistungsbeschreibung nicht den aktuellen Stand der Zahnmedizinischen Wissenschaft widerspiegeln, eine gesonderte Gebührenvereinbarung zu treffen. Ihr Zahnarzt wird mit Ihnen als Patienten in einem vertraulichen Gespräch das breite Spektrum der Zahnmedizinischen Möglichkeiten besprechen und, je nach Ihren Wünschen, in Abstimmung mit Ihnen entscheiden, ob die von Ihnen nachgefragte Leistung eine gesonderte Gebührenvereinbarung notwendig macht. Dabei wird sich Ihr Zahnarzt immer an den medizinischen Notwendigkeiten orientieren. Scheuen Sie sich nicht, bei Unklarheiten nachzufragen. Ihr Zahnarzt wird Ihnen gerne weitergehende Erläuterungen geben und Ihre Fragen beantworten.

Ihre Zahnarztpraxis – Mitglied der Zahnärztekammer Berlin